

Informationen zur Kostenübernahme durch die Unfallkasse Baden- Württemberg nach Stich-, Schnittverletzungen und Risikokontakten mit potentieller Infektionsgefahr (HBV, HCV, HIV)

Stich- und Schnittverletzungen in den verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens bergen das Risiko für blutübertragbare Infektionserkrankungen (z.B. Hepatitis- und HIV-Infektionen). An erster Stelle steht daher die Vermeidung von Stich- / Schnittverletzungen und Risikokontakten durch eine wirksame Prävention. Zuerst muss bei entsprechenden Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Darauf beruhen alle weiteren Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Verwendung sicherer Instrumente, die Erstellung von Betriebs- und Arbeitsanweisungen, die Schulung und Unterweisung der Beschäftigten, die Festlegung einer Vorgehensweise bei allen Risikokontakten mit potentiell infektiösem Material in Abstimmung mit dem Betriebsarzt (Maßnahmenplan) und die arbeitsmedizinische Vorsorge durch den Betriebsarzt (Beratung, Untersuchung und Impfangebote). Grundsätzlich ist die Wirksamkeit aller getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

Sollte es jedoch trotz aller Präventionsmaßnahmen zu Stich- / Schnittverletzungen oder anderen Risikokontakten kommen, so ist ein konsequentes und schnelles Handeln erforderlich. Sofortmaßnahmen, erste Anlaufstellen und Ansprechpartner (Erste Hilfe, Betriebsarzt, Durchgangsarzt oder andere ärztliche Ansprechpartner) sowie das weitere Vorgehen sind in einem betriebsspezifischen Maßnahmenplan festzuhalten und den Beschäftigten bekannt zu geben. Ein festgelegtes Verfahren muss zudem solche Ereignisse lückenlos erfassen und analysieren, um technische und organisatorische Unfallursachen erkennen und Abhilfe vornehmen zu können. Betriebsärzte können hierzu kompetent beraten.

Welche Anforderungen konkret erfüllt werden müssen, finden Sie in der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 250:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/TRBA-250.html>

Grundsätzlich handelt es sich um einen Arbeitsunfall, wenn eine versicherte Person der UKBW bei einer versicherten Tätigkeit eine Stich- oder Schnittverletzung erleidet. Auch direkte Kontakte auf vorgeschädigter Haut oder Schleimhautkontakte mit potentiell infektiösem Material sind dem zuzurechnen. Oft sind im Rahmen der Erstversorgung und der weiteren nachfolgenden Beratung und Betreuung entsprechende Untersuchungen erforderlich. Laboruntersuchungen sollten stets auf Basis aktueller, anerkannter wissenschaftlicher Empfehlungen erfolgen. Im Folgenden finden Sie Informationen zur Kostenübernahme bei der Unfallkasse Baden- Württemberg. Werden Laboruntersuchungen nach diesem Schema durchgeführt, so übernimmt die UKBW die entstandenen Kosten. Das Schema wurde zwischen der BGW, der UKBW, der UKB, der UK Nord und der UKNRW abgestimmt.

[Nachsorgeschema UKBW Stand 27.02.2018](#)

Abrechnungsmethode

Die Laborkosten für Indexperson und Verletzten werden nach UV-GOÄ abgerechnet. Die Rechnung ist bei der UKBW einzureichen mit einer Dokumentation, aus der die Zusammenhänge und die Situation bei der Indexperson hervorgehen:

- Indexpatient bekannt
 - infektiös
 - nicht infektiös
- Indexpatient unbekannt

Die Rechnungsstellung muss nicht zwingend durch den Durchgangsarzt erfolgen. Die Vorstellung des Verletzten beim Durchgangsarzt ist in der Regel nicht zwingend erforderlich. Dies ist nur notwendig, wenn die Verletzung über den Unfalltag hinaus zu einer Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt (§ 26 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger sowie gem. § 34 SGB VII).